



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 15. Dezember 2020, ZI GB3/9000/2020/Mag.Ga., mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2020).

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2021.

§ 2 Finanzierungs- und Ergebnisvoranschlag

1. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	55 101 700
Auszahlungen:	€	60 559 400
<hr/>		
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€	- 5 457 700

2. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	42 813 800
Aufwendungen:	€	43 282 600
<hr/>		
Nettoergebnis nach Zuweisung/Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	- 468 800

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes wird die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Abschnitte gemäß Anlage 2 der VRV 2015 festgelegt. Die Deckungsfähigkeit besteht nur innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes. Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und jener mit Kostendeckungsprinzip sowie investiven Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit und jener mit Kostendeckungsprinzip oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 7.500.000,00

Fixe Verzinsung 0,32 % p.a.

§ 5

Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt

§6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2021 in Kraft.

Der Bürgermeister
Gerhard Pirih